



Am Spieltag

Nach dem Tag (innerhalb der Einspruchsfrist)

- [Fertigen und Versand der Einspruchsschrift](#)
- [Einspruchsgebühr](#)

[Wichtige Paragrafen \(Auszüge\)](#)
aus der Rechtsordnung DHB (RO)
Stand 01/2023

Checkliste Einspruch

Bei Einspruch gegen Spielwertung oder Disqualifikation durch Vereine oder Spielgemeinschaften (Informationen zu diesen Punkten auch auf

<https://www.handballwestfalen.de/recht/einspruch-einlegen/>)

Aufgestellt: Roland Kosik, Vorsitzender Landesspruchausschuss im HV Westfalen, Januar 2023

Am Spieltag



Am Spieltag	
Liegt ein zulässiger Einspruchsgrund vor (z. B. spielentscheidender Regelverstoß Schiedsrichter oder Kampfgericht, Mangel Spielfeldaufbau etc., Disqualifikation)?	<input type="text"/>
Bei Einspruch wegen Mangel am Spielfeldaufbau etc.: Ist dieser vor Spielbeginn den Schiedsrichtern angezeigt und mit Angabe des Mangels im Spielbericht eingetragen?	<input type="text"/>
Bei anderen Einsprüchen: Ist dieser unmittelbar nach Spielende den Schiedsrichtern angezeigt und mit Kurzbegründung im Spielbericht eingetragen?	<input type="text"/>
Liegt durch den Einspruchsgrund eine Benachteiligung des Vereins / der SG vor?	<input type="text"/>

Nach dem Spieltag (innerhalb der Einspruchsfrist)



Fertigen und Versand der Einspruchsfrist	
Ist die Einspruchsfrist eingehalten (3 Tage nach Spiel)?	<input type="text"/>
Ist die Einspruchsschrift an den richtigen Spruchausschuss gerichtet?	<input type="text"/>
Bezieht sich die Begründung der Einspruchsschrift auf die im Spielbericht eingetragene Kurzbegründung?	<input type="text"/>
Bei Einspruch wegen Regelverstoß Schiedsrichter oder Kampfgericht: Wird in der Begründung erläutert, warum der Regelverstoß spielentscheidend war. Wäre das Spiel ohne den Regelverstoß mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit anders (Sieg oder Unentschieden) ausgegangen?	<input type="text"/>
Enthält die Einspruchsfrist die geforderten zwei Unterschriften von den hierzu befugten Vorstandsmitgliedern / Funktionären?	<input type="text"/>
Enthält die Einspruchsschrift einen Antrag, welches Ziel mit dem Einspruch verfolgt werden soll (i. d. R. Spielwiederholung, nicht aber z. B. Wertung eines Tores)?	<input type="text"/>
Ist die vollständige und unterschriebene Einspruchsschrift innerhalb der Einspruchsfrist an die zuständige Rechtsinstanz übersandt worden?	<input type="text"/>

Nach dem Spieltag (innerhalb der Einspruchsfrist)



Einspruchsgebühr	
Richtige Höhe der Gebühr ermittelt? ??? EUR (KSA) (Abweichung je Kreis beachten), 150,00 EUR (LSA), 175,00 EUR (VG)	<input type="text"/>
Ist die Einspruchsgebühr innerhalb der Einspruchsfrist und in voller Höhe auf das richtige Konto des Handballverbandes oder des zuständigen –kreises überwiesen?	<input type="text"/>

Wichtige Paragraphen (Auszüge)



[§ 34 Einsprüche](#)

[§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe \(Punkte 1 bis 6\)](#)

[§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe \(Punkte 7 bis 8\)](#)

[§ 39 Rechtsbehelfsfristen](#)

[§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse](#)

[§ 55 Entscheidungsgrundsätze](#)

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 34 Einsprüche

1. Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.
2. Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung, b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs, c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.
3. Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.
4. In den Fällen der Abs. 2 und 3 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie: a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels, b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.
5. Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 34 Einsprüche

6. Der Bericht der Spielaufsicht, Technischen Delegierten, Zeitnehmer*in oder Sekretär*in darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen, der Hinweis den Mannschaftsoffiziellen/Vereinsvertretern beider Mannschaften zur Kenntnis gebracht und der Vermerk von ihnen unterschrieben worden ist, es sei denn, dass der Hinweis ohne Verschulden nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 6 und 7 SpO. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle zu senden.
7. Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspielen, Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und um die Jugendmeisterschaften der Verbände kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in der Ausschreibung, der Einladung oder den Richtlinien geregelt werden.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

1. Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.
2. Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.
3. Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.
4. Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsschriften.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

5. Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von
- a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den/die Handballabteilungsleiter*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;
 - b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den/die Spielgemeinschaftsleiter*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;
 - d) Lizenznehmern, durch deren Vertreter*in und Handball-Abteilungsleiter*in;
 - e) Betroffenen, durch diese;
 - f) Verbänden oder deren Untergliederungen, durch den/die Präsident*in/Vorsitzende/n oder eine/n Vizepräsident*in/stellvertretende/n Vorsitzende/n;
 - g) beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs, durch eine/n Präsident*in/Vorsitzende/n oder eine/n Vizepräsident*in/stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden.
- Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugefügt werden.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

6. Wird eine Entscheidung mit Urteilsgründen den Beteiligten nicht innerhalb der in § 56 Abs. 9 genannten Frist zugestellt, können die Beteiligten das Bundesgericht anrufen. Die Anrufung unterliegt zunächst weder der Antrags- noch Begründungspflicht. Es sind auch zunächst keine zusätzlichen Kosten einzuzahlen. Das Bundessportgericht hat dem Bundesgericht die Akten mit Urteil binnen Wochenfrist nach Mitteilung über die Anrufung zu übersenden. Geschieht dies, ist das Verfahren als Revision vor dem Bundesgericht anhängig. Nimmt der Beteiligte das Rechtsmittel gegenüber dem Bundesgericht binnen Wochenfrist nach Zugang der Entscheidung zurück, hat der DHB etwaige beim Bundesgericht ausgelöste Kosten zu tragen. Andernfalls hat der Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel i. S. der Abs. 1-7 zu begründen, Anträge zu stellen sowie Gebühren und Auslagenvorschüsse einzuzahlen. Wird eine Entscheidung nach der Anrufung des Bundesgerichts vom Bundessportgericht nicht innerhalb der vorstehenden Frist begründet und dem Bundesgericht mit Akten zugeleitet, führt das Bundesgericht das Verfahren als einzige Tatsacheninstanz durch. Weitere verbandsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 39 Rechtsbehelfsfristen

1. Einsprüche gegen

- a) die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
- b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;
- c) die Disqualifikation;

müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

2. Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.

3. Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

1. Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;
 - b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wichtige Paragraphen (Auszüge) aus der Rechtsordnung (DHB) RO



§ 55 Entscheidungsgrundsätze

1. Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.
2. Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält